

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

39 (27.9.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 39. Donnerstags den 27. September 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Beschlossenes neues Baugnade-Reglement.

Serenissimus Elector haben nach denen bereits unter dem 13. April und 16. Mai d. J. anhero ertheilten höchsten Resolutionen aus Fürsorge für die Verschönerung der noch so viele kleine und unansehnliche Mansarden- und andere Gebäude enthaltenden hiesigen Residenzstadt, so wie für die nöthige Vermehrung der Wohnungen Sich gnädigst bewogen gefunden, eine Erhöhung der schon seit dem Jahr 1754 für das Privat-Bauwesen in der Stadt Karlsruhe bestehenden sogenannten Baugnade eintreten zu lassen, somit deshalb nachstehendes neue Regulativ festzusetzen:

1) Wollen Höchst dieselben, daß vorzüglich auf die Verschönerung der langen Straße und der von derselben gegen das Kurfürstliche Residenz-Schloß führenden Nebenstraßen durch Aufführung neuer Gebäude an der Stelle der alten hölzernen Häuser der Bedacht genommen werde, und haben es deswegen rücksichtlich der langen Straße bey der bereits durch die im ehemaligen hiesigen Wochenblatt bekannt gemachte höchste Resolution vom 5. Juli 1802 regulirten Baugnade, wornach demjenigen, welcher ein altes Gebäude niederreißen und dagegen ein neues dreystöckiges steinernes Gebäude in der vorgeschriebenen Höhe aufführen läßt, Fünfzehn Gulden für jeden Schuh der Länge der vordern Façade ausbezahlt werden sollen, belassen, auch zugleich für die in gedachter langen Straße von Grund aus neu erbaut werdende Zwen- und Vierstöckige modelmäßige steinerne Häuser eine Baugnade von Zehen und respective Zwanzig Gulden für den laufenden Schuh bestimmt, in Ansehung der obbemerkten Seitenstraßen zwischen dem Schloß und der langen Straße aber die Baugnade dahin erhöht, daß demjenigen, welcher ein altes ein- oder zweystöckiges Haus niederreißen, und dagegen ein zweystöckiges modelmäßiges steinernes Gebäude herstellen läßt, für den laufenden Schuh acht Gulden abgereicht werden sollen.

Wobey Se. Kurfürstliche Durchlaucht die Aufführung von dreystöckigen oder gar vierstöckigen Gebäuden in diesen Nebenstraßen, soweit sie zwischen der langen Straße und dem Schloß liegen, nicht wünschen, ohne jedoch dadurch irgend eines Freyheit beschränken zu wollen, wie sich dann solches auch von Eckhäusern in der langen Straße, die mit einer Seite in jene Nebenstraßen zu stehen kommen, nicht versteht; und eben deswegen, weil die Erbauung von dergleichen Häusern in den befragten Seitenstraßen höchsten Orts zwar nicht unter sagt, jedoch nicht gerne gesehen wird, sollen auch hier die drit-

ten und vierten Stöcke durch Prämien nicht begünstiget, somit für diese keine erhöhte, sondern nur obige — auf zweystöckigte Häuser ausgesetzte Baugnade von acht Gulden per Schuh verabreicht werden.

2) Wenn auf ein steinernes modelmäßiges Haus in den übrigen Straßen der Stadt mit Ausschluß der nur gedachten — zwischen dem Schloß und der langen Straße gelegenen Seitenstraßen ein dritter Stock ebenfalls von Stein erbaut wird, so sollen auf den laufenden Schuh fünf Gulden, und wenn dieser Stock von Holz erbaut wird, zwey und ein halber Gulden Baugnade bezahlt werden.

3) Soll in der Gottesackerstraße oder der verlängerten Waldhorngasse, und in der neuen Ruppurer Thorstraße, oder der verlängerten Kronengasse, wann in denselben ein altes Gebäude niederge- rissen, und dagegen ein neues von Stein modelmäßig aufgeführt wird, der Maasstab der Baugnade statt finden, daß bey einem zweystöckigten acht Gulden, bey einem dreystöckigten elf Gulden, und bey einem vierstöckigten vierzehn Gulden für den laufenden Schuh bezahlt werden. So viel aber die Dur- lacher Thor- und alte Ruppurer Thor- Straße in Klein-Karlsruhe betrifft, als in welchen es eines Theils nicht so sehr um Verschönerung zu thun ist, andern Theils nicht nach dem in der eigentlichen Stadt angenommenen Model gebaut wird, und auch bey einem geringern Model der Zweck der Logis- Vermehrung für die dortigen Einwohner erreicht werden kann, solle die Bestimmung der Baugnade auf die jeweils in vorkommenden einzelnen Fällen von dem Kurfürstl. Hofraths-Collegio 2ten Se- nats nach erhobenem Gutachten des Bauamts zu erstattende und nach den Umständen abzumessende An- träge ausgesetzt bleiben, und dies sowohl für die Fälle, wo ein altes Gebäude niederge- rissen, als auch da, wo nur eine leere Baustelle überbaut wird.

4) Wenn in der Stadt ein einstöckiges Gebäude von Stein auf eine leere Baustelle gesetzt wird, so sollen für ein ordentliches Model in der Höhe zwey Gulden für den laufenden Schuh, bey einem zweystöckigten unter gleichen Bedingungen, daß nehmlich solches modelmäßig und von Stein erbaut werde, Vier Gulden, bey einem dreystöckigten auf gleiche Art Sechs Gulden, und endlich bey einem vierstöckigten modelmäßig steinernem Hause auf einer leeren Stelle Acht Gulden als Baugnade ver- williget werden.

5) Sollte aber in diesen Fällen ein Stock nur von Holz aufgeführt werden, so soll bey dieser von zwey zu zwey Gulden steigenden Baugnade für diesen hölzernen Stock nur die Hälfte von 2 Gulden, also Ein Gulden per Schuh, als Baugnade abgegeben werden.

6) Bey Erbauung eines Eckhauses, wo bis daher nach dem alten Baugnade-Reglement von der Wiederkehr oder kleinern Façade des Hauses die geordnete Haustiefe von 40 Schuhen bey Berechnung der Baugnade in Abzug gebracht, somit gänzlich davon ausgeschlossen worden, sollen auf beyden Fa- çaden die Baugnade jedoch also bezahlt werden, daß solche für die eine Façade ganz, an der andern Façade aber für die gewöhnliche Haustiefe von 40 Schuhen nur die Hälfte derselben, und wenn die letztere Façade oder Wiederkehr weiter geht, als auf die geordnete Haustiefe von 40 Schuhen, für diese weitere Länge alsdann wiederum die volle Baugnade abzureichen seyn.

7) Bey Bewilligung dieser Baugnade wird jedoch vorausgesetzt, daß der Erbauer eines Hauses die modelmäßige Tiefe von 40 Schuhen beybehalten habe, indem, wo ein Haus diese Tiefe nicht hat, diejenige Quote, die an 40 Schuhen fehlt, an der sonst zu beziehenden Baugnade abgezogen wer- den solle.

8) Wenn der Erbauer eines Hauses noch besondere Verschönerungen an demselben anbringen, oder aber, der Sparsamkeit wegen, unter dem gewöhnlichen Model bleiben sollte, so soll die Beur-

theilung und Taxation der Baugnade nach vollendetem Bauwesen von dem Bauamt geschehen, und nachmals Senerissimo Electori von Ihrem Kurfürstl. Hofraths-Collegio 2ten Senats gutachtlicher Antrag hierüber erstattet werden.

9) Soll jeder, welcher auf diese erhöhte Baugnade Anspruch macht, einen Fußweg von wenigstens Sechs Schuh breit der ganzen Länge des Hauses nach, statt des Pflasters, mit steinernen Platten belegen.

10) Endlich wollen Senerissimus Elector, daß jeder diese Bewilligungen bloß für eine Gnade und nicht für ein Recht ansehe, auch sich, ohne an einen höhern Richter recurriren zu können, mit dem begnüge, was ihm in Gemäßheit dieser Verordnung ausgeworfen wird, daß

11) diese Verordnung nur auf Sechs Jahre ihre Dauer haben sollte, nach Verfluß welcher Zeit Se. Kurfürstl. Durchlaucht Sich vorbehalten, entweder sie zu verlängern, oder nach Umständen anderweite Bestimmungen zu machen, und daß

12) dieser hier Neubestimmten Baugnade nur diejenigen theilhaftig werden sollen, welche in dem gegenwärtigen Jahr 1804 zu bauen angefangen haben und während der Zeit, als das neue Regulativ besteht, ihre Gebäude vollenden. Alle diejenigen, welche vor dem Jahr 1804 ihre neuen Gebäude vollendet, oder zu bauen angefangen haben, sollen nach den vorherigen Bestimmungen der Baugnade behandelt werden. Diese Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht höchste Verordnung wird demnach zu Ferdinands Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 25. Sept. 1804.

Kurfürstl. bad. Hofraths-Kollegiums zweyten Senats.

L o k a l - V e r o r d n u n g e n .

Die vorzunehmende Volkszählung der Residenz Karlsruhe betreffend.

Es wird in den nächsten Tagen eine Volkszählung in der hiesigen Stadt, Klein-Karlsruhe und Goltsau vorgenommen werden, wozu man den Polizey-Kommissair Eccardt unter Zuzug eines Oberamts-Scribenten beauftragt hat. Dieses wird dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht, und Jedermann zur richtigen Beantwortung der desfalls vorgelegt werdenden Fragen mit dem Anhang eingeladen, Niemand, es sey solches eine fremde oder einheimische Person, bey 5 Reichsthaler Strafe zu verheimlichen. Karlsruhe den 24. September 1804.

Kurfürstl. Polizey-Deputation.

Die neue Einrichtung bey dem Holzmessen betreffend.

Sowohl entstandene Klagen, als von Polizeywegen wahrgenommene Ungebühr bey dem Holzmessen überhaupt, haben es nothwendig gemacht, die Einrichtung zu treffen, daß künftig die Holzmesser ihre Meßgebühr nicht mehr wie bisher in Geld und Holz, sondern in folgender Art zu erheben haben. Nämlich:

Von 1 Meß Holz, statt bisher 4 fr. und 2 Scheiter Holz,	12 fr.
Von $\frac{1}{2}$ Meß, statt 3 fr. und 2 Scheiter Holz,	11 fr.
Von $\frac{1}{4}$ Meß, statt 2 fr. und 1 Scheit Holz,	6 fr.
Von 1 Schuh und weniger	1 fr.

Und da das bisherige Meßgeld vom Käufer und Verkäufer zugleich, das Holz aber vom Verkäufer allein entrichtet wurde, so hat auch der Käufer bey 1 Meß nicht weiter als 2 fr., bey $\frac{1}{2}$ Meß 1 $\frac{1}{2}$ fr.,

bey $\frac{1}{2}$ Meß 1 fr., und bey 1 Schuh $\frac{1}{2}$ fr. dieses bestimmten Preises, das übrige aber der Verkäufer an den Holzmesser abzugeben, wohingegen vom künftigen 1. Oct. an, als wo diese Einrichtung ihren Anfang nimmt, unter keinerley Vorwand ein Holzmesser weiter als vorbemerkte Gebühr, besonders aber kein Holz für's Messen zu beziehen berechtigt ist.

Neben diesem ist es auch nicht erlaubt, unförmliche Klöße mit ins Meß zu legen, wodurch allzu viel Raum eingenommen, und der Käufer, welcher für den bedungenen Preis sein erkauftes Holz in eigentlichen Scheitern aufrichtig zugemessen verlangen kann, hintergangen wird. Wer darüber Klage zu führen können glaubt, ist berechtigt, eine urkundliche Nachmessung des Holzes zu verlangen.

Dem Publikum wird hiervon mit dem Anhang Kenntniß ertheilt, daß man von Polizey wegen auch die Meß-Stangen, deren sich die Holzmesser bedienen, sowohl im Ganzen als nach deren Eintheilung in Schuhe und Zollen in genauer Aufsicht halten werde. Karlsruhe, den 14. Sept. 1804.

Kurfürstl. Polizey-Deputation.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Karlsruhe. [Ehegerichts-Vorladung.] Der von Wilferdingen, Amts Stein gebürtige, von seiner Ehefrau, einer gebornen Frankin, der bösslichen Verlassung beschuldigte Friedrich Kern, von dessen Aufenthalt nichts bekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drey Monaten von heute an gerechnet, unter dem Rechts-Nachtheil dahier zu stellen, zu verantworten, und des Rechts abzuwarten, daß er sonst für einen bösslichen Verlasser, und seine Ehefrau der Verbindung entledigt erklart, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorgekehrt werden soll. Conclusum in Jud. Matr. Karlsruhe de 19. Sept. 1804.

Mannheim. [Landes-Verweisung.] Der Mathäus Bezner von Großengersheim im Württembergischen ist von kurfürstl. Hofgericht wegen Diebstahl zu einer 7 wöchentlichen Thurmstrafe und 15 Stockstreichen verurtheilt, demnächst der Kurbadischen Landen unter Bedrohung der Zuchthausstrafe im Wiederbetretungs-Falle verwiesen worden. Versügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft, Mannheim am 7. September 1804.

Signallement.

Der Mathäus Bezner ist 18 Jahre alt, mittelmäßiger Statur, hat ein glattes etwas längliches Angesicht, eine mittelmäßige Nase, graue Augen, braune Augenbraune und dergleichen krause Haare, dann einen etwas aufgeworfenen Mund, er trägt eine weiße baumwollene Kappe, ein schwarz seldenes Halstuch mit rothen Streifen, einen dunkelblauen Wammes mit großen gelben Knöpfen, ein rothes tüchernes Brustuch mit weißen runden Knöpfen, schwarze lederne Wickelhosen mit Knie-

riemen, graue leinene Strümpfe und Schuhe mit runden metallenen Schnallen.

Mannheim. [Landes-Verweisung.] Der entwichene Balthasar Brettel von Waßstadt ist der Kurbadischen Landen verwiesen, und seines sämmtlichen Vermögens für verlustig erklärt, solches sohin, jedoch vorbehaltlich derer der noch lebenden Mutter und Ehefrau des ausgetretenen, und jeden dritten darauf zustehenden Ruhefügungs und anderer Rechte, als dem Fisco anheim gefallen, erkannt worden. Versügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft, Mannheim am 7. Sept. 1804.

Signallement.

Balthasar Brettel hat eine kurz gefetzte starkleibige Konstitution, rund geschnittene braune Haare, ein rundes blatternnarbiges bräunliches Gesicht, er ist etwa 38 Jahre alt, und seine Kleidung war bey Ergreifung der Flucht eine schwarz wollene noch gute sogenannte Pudel-Kappe, ein schwarz Floren Halstuch, ein blau tüchener noch nicht viel abgetragener Rock mit etwas großen weiß metallene Knöpfen, eine roth gestreifte baumwollen zeugene Weste, leinene Beinkleider und Kamaschen, und darunter schwarze Strümpfe.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[Schulden-Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem Oberamt Röteln

1) an die geschiedene Simon Bilersche Eheleute in Dettlingen auf den 15. Octob. in dem Ort Dettlingen;

2) an die Verlassenschaft des verstorbenen Muscant Johann Hüfler zu Grenzach am Horn auf den 22. Oct. in dem Ort Grenzach. Aus dem

Oberamt Wahlberg

an den mit einem großen Theil seiner Fahrnuß entwöhnenen Schneidermeister Joseph Hoch von Rippenheim auf den 22. October in dem Ort Rippenheim, woben zugleich Hoch zur Liquidation und Verantwortung wegen des Austritts und der Entwendung zu erscheinen vorgeladen wird. Aus dem

Obervogtey = Amt Gengenbach

an die Jakob Jeshlesche Eheleute zu Wiberach auf den 27. September in der Amtschreiberey zu Zell. Aus dem

Amt Schliengen

an den Sattlermeister Jacob Broglin zu Schliengen auf den 17. October in dem Baseler Staatswirthshaus. Aus dem

Oberamt Kastadt

an den Beckermeister Beyle zu Kastadt auf den 5. October in der Amtschreiberey zu Kastadt. Aus dem

Oberamt Durlach

an die Verlassenschaft des verstorbenen katholischen Pfarrers Billig zu Weingarten auf den 1. October in dem Rathhaus zu Weingarten. Aus dem

Amt Stein

an die Jacob Pfisterische Eheleute zu Stein auf den 11. Oct. in der Amtschreiberey zu Stein. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

an die Simon Krämers in Klein = Karlsruhe auf den 17. October auf dem Rathhaus zu Karlsruhe.

[Mundtodts = Clärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

1) den Friedlin = Singlischen Eheleuten zu Weil, deren Pfleger Bürger alt Michael Steinmann von da ist;

2) den Marx Argassischen Eheleuten zu Weil, deren Pfleger Bürger Lorenz Bauer von da ist;

3) dem Müller Sebastian Jost zu Hausen, dessen Pfleger der Bürger Hanns Michael Keller von da ist. Aus dem

Oberamt Ettlingen

die Franz Knäblische Eheleute von Forchheim deren Pfleger der Bürger Joseph Helfer von da ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim

dem Bürger Joseph Kälber von Eutingen, dessen Pfleger der Bürger Friedrich Moser von da ist.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes = Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Obervogtey = Amt Gengenbach

der von dem Landesherrlichen Militair ausgetretene Heinrich Spät aus der Norderach. Aus dem

Oberamt Yberg

der von dem kurfürstl. Jäger = Korps desertirte Martin Küst von Neusack.

Lahr. [Schulden = Liquidation.] Alle diejenigen, welche an den in Gannt gerathenen Bürger und Leinenweber = Meister Jakob Weber dahier Forderungen zu machen, haben sich mit den diesfalligen Beweisen zu ihrer Liquidation Mittwoch den 24. nächstkommenden Octob. Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus um so mehr einzufinden, und jene anzugeben, als sie sonst damit nicht mehr gehört werden. Lahr den 18. Sept. 1804. Stadtrath dahier.

Lahr. [Schulden = Liquidation.] Allen denjenigen, so an den in Gannt gerathenen Meßgermeister Johannes Schnitler dahier irgend eine Forderung zu machen haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liquidation seiner Schulden Mittwoch der 24. nächstkünftigen Octobers anberaumt worden, auf welchen Tag bey Verlust der Forderungen die Joh. Schnitlerische Gläubigerschaft Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus zur Angabe und Belegung ihrer Ansprüche zu erscheinen hat. Lahr den 17. September 1804. Stadtrath dahier.

Lahr. [Schulden = Liquidation.] Alle diejenigen, so an den hiesigen in Gannt gerathenen Bürger und Bley = Büchsenmacher Johannes Beck gegründete Forderungen zu machen haben, werden hiermit bey Vermeidung von der Masse ausgeschlossen zu werden, aufgefordert, künftigen Mittwoch den 24. October Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus ihre Forderungen anzugeben und zu beurkunden. Lahr den 17. September 1804. Stadtrath dahier.

Lahr. [Schulden = Liquidation.] Alle diejenigen, welche an den hiesigen Handelsmann Carl Lorenz Müller eine gegründete Forderung haben, werden hiermit vorgeladen, ihrer Angabe halber mit den betreffenden Urkunden versehen, Mittwoch den 31. nächstkünftigen Octobers

Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus bey Verlust der Forderung entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen. Lahr den 17. Sept. 1804. Stadtrath dahier.

Oberkirch. [Vorladung.] Der unter dem Infanterie-Regiment Kurfürst gestandene und boshaft ausgetretene August Deutsche von Oberkirch, wird andurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten sich behörig zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls gegen denselben der Landes-Konstitution gemäß wieder ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Verordnet bey Oberamt Oberkirch den 16. Sept. 1804.

Kurfürstl. Oberamt allda.

K a u f = A n t r ä g e.

Karlsruhe. [Nachricht.] In der kurfürstl. Hof-Apothek dahier ist auf höhere Veranlassung vor einigen Tagen von dem Sauerwasser aus den Gesund-Brunnen zu Antegast, Petersthal und Griesbach eine ziemliche Quantität in Burgunder Bouteillen wohlverwahrt angekommen, und für 10 fr. die Bouteille zu erhalten.

Seit vielen Jahren wird von diesem Sauerwasser, das in seinem Geschmack und mineralischen Gehalt das Teinacher übertrifft, in den obern Gegenden, auch zu Strassburg und im Elsaß vieles getrunken, und man hofft daher, daß es dem hiesigem Publikum angenehm seyn wird, demselben Gelegenheit verschafft zu haben, solches dahier nun auch haben zu können. Karlsruhe den 15. Sept. 1804.

Kurfürstl. bad. Hofraths-Kollegium zweyten Senats.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Die Schuhmacher Obermüllerische Erben sind gesonnen, ihre zstüchtige Behausung in der langen Straße, das Eck der Herren-Gasse, mit No. 115, 116, und 117, bezeichnet, den 2. October 1804. Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus versteigern zu lassen. Liebhaber können es täglich in Augenschein nehmen, und wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, so wird es ohne Ratifikation hergegeben.

Karlsruhe. [Englisches Steinguth.] Bey Kaufmann Chr. Griesbach ist ein neuer Transport vom feinsten Englischen Steinguth aus Wedgwood's Fabrik ange-

kommen, und zu denselben Preisen zu haben, wie solches in andern großen Ninderlagen Deutschlands verkauft wird. Auch findet man bey ihm Tassen und Deycunes vom ächten Pariser Porcelain zu den billigsten Preisen.

Bruchsal. [Fässer-Versteigerung.] Künftigen Freytag den 28. laufenden Monats Morgens 9 Uhr werden in dahiesigem Schloß Keller 60 Rheingauer Stücfässer, sämmtlich wohl gehalten, und mit 8 eisernen Reifen versehen, an den Meistbietenden versteigert werden. Bruchsal den 14. September 1804.

Kurfürstl. bad. Kammeral-Kommission.

Lörrach. [Bücher-Verkauf.] Verzeichniß derjenigen vorzüglichen Bücher, welche der verstorbene Hr. Ober-Amts-Procurator und Advokat Sartorius zu Lörrach hinterlassen hat:

	In Folio:	fl. fr.
Corpus Juris Civilis cum D. Gothofredi etc. Notis, Amsterdam de 1663.		50
Thesaurus juris romani. cont. rariora meliorum interpretum opuscula, 5. Tomi. Basel 1744.		6. —
Galvini Lexicon Juridicum, Tomus 1mus Coll. A. Nobrog. 1734.		1. 12.
Consilia ac Consultationes, Ernesti Cothmani, I. et V. Volumen, Frankfurt 1662.		2. —
Justi Henningii Böhmeri Consulationes et Decisiones Juris, Tomus I. continens duos partes in uno Volumine		
— II. continens Volum 2.		
— III. p. et 3 Vol. 3. Halle 1734.		4. 30.
Lüderi Menckenii Tractatio Synoptica Pandectarum, Leipzig 1713.		1. 12.
Ejusdem Tractatio Institutum juris Justiniane, Leipzig 1642.		1. —
Joh. Brunnemanni, Commentarius in Codicem, Leipzig 1699.		1. —
Francisci Balduini, Commentarii Institutionum Juris Civilis, 1683.		1. —

Der Stadt Basel Gerichts-Ordnung,
de 1719.

Bücher in Quarto.

Augustini Leyseri, Meditationes ad
Pandectas, Edit. III. 10 Vol.

Gottlob August Jenichen, Indices
Generales et Observationes Selec-
tae in Augustini Leyseri Meditatio-
nes ad Pandectas. Vol. XI. Edit. II.

Jacob Friedrich Ludovici, Einleitung
zum Civil-Prozeß, erläutert von
Schlitta. Edit. X. 1707.

Oeconomia Juris, de Berger, 1771.

Harprehti, Dissertationes Acade-
miae. I. et II. Tüb. 1737.

Corpus Juris Civilis, Autore Diony-
sio Gothofredo, 1663.

Codex Justinianum, cum Notis Dio-
nysii Gothofredi

Samuelis de Locceji, jus Civile con-
troversum, Partes II. Vol. II.

Estors Anleitung für die Advokaten u.
Anwälde etc. 1752.

Arnoldi Vinnii Commentarium Insti-
tutionum Imperialium etc. 1726.

Compendium Juris, Schützio Lauter-
bachianum, Leipzig 1735. 5 Hefte.
In Octavo.

Biblia Sacra, Veteris et novi Testa-
menti, Lingua Latina, Tomi II.

Estors gründlicher Unterricht von ge-
schickter Abfassung der Urtheile und
Bescheide, 1745.

Mosers Einleitung in das Marggräflich
Badische Staats-Recht etc. 1772.

J. H. Boehmer, Doctrina de Actio-
nibus 1756.

J. H. Boehmer, Introductio in jus di-
gestorum etc. 1767.

Vorstehende Bücher werden Donnerstags den 1. Nov.
d. J. Vormittags auf dem hiesigen Rathhaus versteigert.

fl. fr.
1. —

können aber noch vorher um den Anschlag dahier abge-
langt werden. Vörrach den 19. Sept. 1804.

Kurfürstl. Oberamts

Vörrach. [Liegenschafts-Verkauf.] In der kurfürstl.
badischen anberthald Stund von Basel enifernten Stadt
Vörrach werden folgende Liegenschaften zum Verkauf aus-
geboden:

12. —

Eine Indien-Fabrik, welche mit einem rechtwinklicht in
gleicher Breite angebauten Flügel-Gebäude, zusammen
264 Schuh lang, 32 Schuh breit, 2 Stock hoch, sehr
massiv mit Stein gebaut ist, einen vorzüglich dauerhaften
Dachstuhl, mit dem die Lächer-Hänge geschickt verbunden
ist, und im Ganzen eine bestens gewählte Einrichtung
hat, welche folgende Theile begreift, und zwar

1. 12.

1. 12.

1. 12.

2. —

1. —

1. 30.

1. —

1. —

— 45.

1) im ersten Stock ein Farbhaus mit 1 vollständigen
Calandre, 1 Glätte, 1 Indigo-Reibe, eine Stampfe
nebst Einfang, 1 Brunnen mit kupfernen Wasser-Kasten
und dergleichen durchs ganze Farbhaus gehenden Wasser-
Leitung, welches sämmtlich durch das Wasser getrieben
wird. Ferner 6 große und kleine kupferne Kessel, und
1 große Presse. Eine große Farbküche mit 10 großen
und kleinen kupfernen und zinnernen Farbkesseln, neben
der Farbküche 1 geräumiges Laboratorium, worinn viele
Farbständer und Fässer befindlich; neben dem Laborato-
rium 2 große Magazine zu Lächern, neben welchen 1
Zimmer zum Zusammenlegen derselben; an diesem ein
Backhaus mit 1 vorzüglich guten eisernen Spindel-Pressen
und 1 holzernen dito; 1 Feuerspritzen-Magazin mit 1
sehr guten Feuerspritze, und endlich Kemisen zu Wagen
und Holz.

2. —

1. —

— 15.

— 30.

— 40.

2) im zweyten Stock: Zwen sehr große Druckstuben
mit 6r Druck-Tischen, zwischen welchen 1 großes Zim-
mer zum Trocknen der Lächer; eine Wohnung mit 1
Comptoir, 5 Wohnzimmern, 1 Küche, großem Vorplatz
und Zimmer unterm Dach, woben noch mehrere tausend
Druck-Model vorhanden sind.

Neben dem Fabrik-Gebäude befindet sich ein neues
äußerst massiv in Stein gebautes Wohnhaus mit einem
großen gewölbten Keller, unten 3 großen Zimmern, Kü-
che und Speiskammer; im zweyten Stock 1 Saal und
4 Zimmer, und unterm Dach 2 Wohnzimmer. Neben
diesem Haus ist 1 Wasch-u. Backhaus mit Domestiken-
Wohnung.

Gegenüber von dem Fabrik-Gebäude steht ein ganz
neues in Stein gebautes Haus, unten mit 2 großen Ma-

gazine zu Farb-Waaren, und oben 2 heizbaren großen Zimmern; ein Neben-Gebäude mit gewölbtem Keller und über demselben Zimmer für die Mahleren; eine neue Scheune sammt doppelter Stallung.

Zu diesen Gebäuden gehören 108 und 1 Viertel rheinländische Ruthen Hofplatz, 365 Ruthen Kraut- u. Obst-Garten, auch Raice, und 1154 und ein halb Ruthen Matten oder Wiesen, so als Viechplatz benützt worden. Alles Vorstehende in einem Umfang.

Mitten in der Stadt auf dem Marktplatz ein zwey-
stöckigt in Stein gebautes vorzügliches Wohnhaus mit einem großen Keller nebst 200 Saum Fässer, unten 4 heizbaren Zimmern, Küche und Speis-Kammer, Einfahrt mit Seiten-Nemisen.

Im zweyten Stock 7 heizbaren in einander gehenden Zimmern. Das Haus hat einen sehr geräumigen Hof, in dem 1 Wasch- und Backhaus, 1 Scheune mit doppelter Stallung und ein schön gebautes Gärtchen ist, 1 zweytes Gebäude, zweystöckigt mit 4 Zimmern und 1 Küche. Ausserdem besitzt dieses Wohnhaus die Schild-wirthschafts-Gerechtigkeit zum Schwänen.

Neben diesem Wohnhaus steht noch ein ganz separat besonders zu bewohnendes stöckigtes Haus, das 5 Zimmer, 1 Küche und Keller hat.

Die Liebhaber zu dem Ein oder Andern können sich von der Vorzüglichkeit der Lage sowohl als innere Einrichtung täglich durch den Augenschein überzeugen, und dann der Montag den 29. October d. J. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus vorgehenden öffentlichen Versteigerung anwohnen, wobey man wünscht, daß sie sich hauptsächlich in Absicht der Indienne-Fabrik, noch vorher mit ihren Offerten bey unterzogener Behörde

melden, und die vorläufige Bedingungen vernehmen mögen. Es wird hierbey noch die Versicherung ertheilt, daß ein Käufer zu Unternehmung und Fortsetzung der Indienne-Fabrik alle Freyheit und Begünstigung von Seiten gnädigster Landes-Herrschaft zu erwarten habe. Uebrigens muß jeder Liebhaber obrigkeitliche Zeugnisse seines Vermögens und Prädicats mitbringen. Lbrach den 23. Aug. 1804. Kurbadisches Oberamt.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Ziegelhütte-Vestand.] Die Eggensteiner Gemein-ds-Ziegelhütte, deren Bestand dermalen zu Ende gehet, wird Mittwochs den 3. Oct. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem dasigen Rathhaus mittelft öffentlicher Versteigerung auf ein weiteres Jahr in Bestand gegeben werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Verordnet bey Oberamts Karlsruhe den 22. Sept. 1804.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 17. Sept. Friederike Elisabeth, Vater: Heinrich Kottler, Burger und Küblermeister.

Den 18. Karl Heinrich, Vater: Hr. Karl Friedr. Kruf, Buchbinder-Meister.

Den 19. Johann Christoph, Vater: Johann Christoph Händle, Burger und Maurer in Klein-Karlsruhe.

In der hiesigen reformirten Gemeinde den 14. Sept. Auguste Katharine, Vater: August Wagner, Burger und Beckenmeister.

[Gestorbene.] Den 20. Sept. Karl Wilhelm, Vater: weil. Johann Georg Knauf, 66 Tage, starb an den Wangen-Gichtern.

Marktpreise vom 24. September 1804.

Fruchtpreis.	Karlsr.		Durl.		Wforzh.		Brod-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Vidualien.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Das Malter.	9	24	9	24	9	—	Ein Weß zu 1	—	—	—	—	—	—	Das Pfund.	fr.	fr.	—	—	Das Pf.
Neuer Kernen.	11	—	11	—	11	30	fr. hält . .	5 1/2	—	—	—	—	—	Rast Ochsenfl.	10	10	—	—	Das Pf.
Weizen . . .	9	—	9	—	—	—	dito zu 2 fr.	11	—	11	—	—	—	Gemeines dito.	9	—	—	—	Rindschmalz
Neu Korn . .	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	—	—	—	—	Rindfleisch . .	8	9	—	—	28 fr.
Alt Korn . . .	5	—	5	—	6	24	6 fr. hält . .	1	7	1	7	—	—	Kuhfleisch . . .	7	—	—	—	Schweine-
Gem. Frucht.	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	—	—	Kalbfleisch . . .	9	9	—	—	schmalz 28 fr.
Gersten . . .	4	20	4	20	4	48	zu 5 fr. hält	1	27	—	—	—	—	Käuplingsfl.	7	—	—	—	Butter 20 fr.
Haber	4	50	4	50	4	40	dito zu 10 fr.	3	24	3	24	—	—	Hammelfleisch .	9	9	—	—	Lichter 26 fr.
Weißkorn . . .	7	—	7	—	8	32	Weiß Mehl d.	—	—	—	—	—	—	Schweinefl. . . .	9	9	—	—	Unschlitt der
Erbfen d. Sri.	—	—	—	—	—	48	fl. — fr.	—	—	—	—	—	—	Ochsenzung . . .	10	10	—	—	Cent. 34 fl.
Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Ochsenmaul	14	—	—	—	7 Eyer 8 fr.
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Ochsenfuß .	8	8	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Kalbskop . .	24	—	—	—	—

Karlsruhe gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey No. 144.